



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

# Einladung

**zur Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 27. September 2011, 20.00 Uhr**

**Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen**

Demokratie  
ich mache mit

## **Geschäfte**

1. Projektierungskredit für die Planung der Erweiterung der Schulanlage Oberwisen in Wangen
2. Statutenrevision Zweckverband Sportanlage Dürrbach
3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 13. September 2011 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

*Gemeinderat Wangen-Brüttisellen*

## Anträge und Berichte des Gemeinderats

### 1 Projektierungskredit für die Planung der Erweiterung der Schulanlage Oberwisen in Wangen

#### Antrag des Gemeinderats

1. Für die Planung der Erweiterung der Schulanlage Oberwisen - umfassend einen Doppelkindergarten, einen Ersatzbau für den Wabenbau und allenfalls einen Erweiterungsbau des bestehenden "Altbaus" sowie Anpassungen in der Umgebung - wird ein Projektierungskredit von CHF 350'000 bewilligt.
2. Der Projektierungskredit wird der Investitionsrechnung 2011 und 2012 belastet.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

#### Bericht des Gemeinderats

##### Das Wesentliche in Kürze

- Der Gemeinderat hat zusammen mit Vertretern der Schule und dem Büro Landis AG, Geroldswil, eine umfassende Schulraumplanung erarbeitet. Dabei wurde aufgrund von Kapazitätsbetrachtungen eine Bevölkerungs- und Kinderprognose erstellt.
- Durch Vergleiche der bestehenden Schulinfrastruktur mit den Vorgaben gemäss den Kantonalen Schulbaurichtlinien konnten in räumlicher Hinsicht die bestehenden Defizite in den einzelnen Schulhäusern ermittelt werden. Besonders ausgeprägt ist der Nachholbedarf in der Schulanlage Oberwisen in Wangen.
- Unter Würdigung von verschiedenen Varianten hat der Gemeinderat beschlossen, die räumlichen Defizite in der Schulanlage Oberwisen mit einem Ersatzbau für die Wabe zu lösen.
- Die Planung der Erweiterung soll mit einer Gesamtleistungssubmission in Angriff genommen werden. Dieses zweistufige Verfahren beinhaltet Elemente eines Architekturwettbewerbs sowie einer Totalunternehmenssubmission.
- Mit dem Planungskredit von CHF 350'000 wird es möglich, vier Vorprojekte durch potenzielle Gesamtleistungsanbieter ausarbeiten zu lassen.

## Ausführlicher Bericht

### 1. Schulraumplanung Gemeinde Wangen-Brüttisellen

In den Jahren 2009 und 2010 hat der Gemeinderat zusammen mit Vertretern der Schule und dem Büro Landis AG, Geroldswil, eine umfassende Schulraumplanung erarbeitet. Dabei wurde aufgrund von Kapazitätsbetrachtungen eine Bevölkerungs- und Kinderprognose erstellt. Diese kommt zu folgenden Schlüssen:

- Momentan werden in Wangen-Brüttisellen 8 Kindergärten, 24 Primarschulabteilungen und 13 Oberstufenabteilungen geführt.
- Die gemeindespezifischen Statistiken des Kantons Zürich zeigen klar auf, dass in Wangen-Brüttisellen nach wie vor ein grosser Anteil an Jugendlichen zwischen 0 – 14 Jahren lebt und dies auch weiterhin so bleiben wird.
- Durch die prognostizierte Zunahme der Kinder geht die Schulraumplanung davon aus, dass bis in 10 Jahren rund 1,5 - 2,0 zusätzliche Abteilungen an der Primarschule, eine zusätzliche Abteilung an der Oberstufe sowie mindestens eine halbe zusätzliche Kindergarteneinheit in Wangen eröffnet werden müssen.
- Heute leben in Wangen-Brüttisellen rund 80 Kinder pro Jahrgang. Diese Zahl schwankt um +/- 20 Kinder pro Jahrgang, was die Klassenbildung und die Bewirtschaftung der vorhandenen Räumlichkeiten stark erschwert.
- Es wird davon ausgegangen, dass diese Zahl bis 2020 auf rund 86 Kinder pro Jahrgang und bis 2030 auf rund 89 Kinder pro Jahrgang im Schnitt ansteigen wird.

Diese Prognose wurde durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 bestätigt. Im Rahmen der sogenannten "Bedarfsanmeldung" wurde ein Raumbedarf für 9 Kindergärten, 27 Primar- und 14 Sekundarklassen als ausgewiesen bezeichnet und die entsprechenden Staatsbeiträge für noch zu schaffende Infrastruktur grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Durch Vergleiche der bestehenden Schulinfrastruktur mit den Vorgaben gemäss den kantonalen Schulbaurichtlinien konnten in räumlicher Hinsicht die bestehenden Defizite in den einzelnen Schulhäusern ermittelt werden.

Der grösste und dringendste Handlungsbedarf ist auf der *Schulanlage Oberwisen* in Wangen nachgewiesen.

In einem eigenen, später separat der Stimmbürgerschaft zu unterbreitenden Projekt, werden auch noch die Defizite der *Sekundarschulanlage Bruggwiesen* in Brüttisellen angegangen werden. Dieses Projekt ist aber nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags. Der Gemeinderat hat für die Generalplanersubmission für das Schulhaus Bruggwiesen bereits einen Projektierungskredit von CHF 30'000 bewilligt. Zur Zeit belaufen sich die diesbezüglichen Grobkostenschätzungen für die Schulanlage Bruggwiesen auf ca. 2 - 3 Mio. CHF.

Der Bedarf der *Schulanlage Steiacher / Massjuchert* in Brüttisellen beschränkt sich auf die Unterteilung von drei bestehenden Klassenzimmern in benötigte Grossgruppenräume. Der Gemeinderat beabsichtigt, dieses Bedürfnis zugunsten der vorerwähnten Prioritäten auf den beiden anderen Schulanlagen zurückzustellen.

Im Rahmen der laufenden Planungen stellte sich auch die Grundsatzfrage bezüglich Schulzuteilungen der Primarschüler aus Wangen und Brüttisellen. Der Gemeinderat hat die bisherige Schulzuteilungspraxis bestätigt, wonach die Primarschulhäuser grundsätzlich am Ort sein sollen, wo die Schüler wohnen. Die Kinder sollen nur im Notfall, und dann der ganze Klassenzug, von Wangen nach Brüttisellen bzw. von Brüttisellen nach Wangen müssen.

## 2. Schulhaus Oberwisen in Wangen

### 2.1 Ausgangslage

Sehr ausgeprägt ist der Nachholbedarf in der Schulanlage Oberwisen in Wangen. Diese weist mittelfristig zu wenige Schulräume auf. Besonders negativ ins Gewicht fallen die bereits heute weitgehend fehlenden und immer wichtiger werdenden Nebenräume (Gruppenräume, Therapieräume, Handarbeitszimmer, Bibliothek, usw.).

Anlässlich der Schulraumplanung wurde deshalb thematisiert, wie diese Defizite behoben werden könnten. Aufgrund der Vorgaben aus der Volksschulgesetzgebung und dem vorhandenen Schulraum ist ein Aktionsplan zur Deckung vorhandener oder zukünftig auftretender räumlicher Defizite entwickelt worden. Als erste Priorität sollen die Mängel der Schulanlage Oberwisen behoben werden. Dies bedeutet:

- Schaffen der notwendigen räumlichen Voraussetzungen gemäss kantonalen Schulbaurichtlinien.
- Bau eines neuen Doppelkindergartens auf dem Areal gemäss kantonalen Vorgaben. Der bestehende – nicht den Richtlinien entsprechende - Doppelkindergarten Dorf kann somit entlastet werden und muss nur noch 1 ½ Abteilungen aufnehmen.
- Sanierung / Umbau der Umgebung ("roter Platz", Parkplatz erneuern und markieren)

Im Rahmen der Schulraumplanung wurden verschiedene Varianten studiert, wie diese Ziele erreicht werden könnten. Grundsätzlich bestehen hierzu zwei Möglichkeiten:

- Umbau und bauliche Sanierung des heute bestehenden Wabenbaus sowie der Bau von Erweiterungen der bestehenden Gebäude und gleichzeitig der Neubau eines Doppelkindergartens auf dem Areal Oberwisen.
- Rückbau des Wabenbaus und Ersatz durch ein Gebäude welches neben einem Doppelkindergarten auch die notwendigen Klassenzimmer und Nebenräume enthält. Je nach Projekt kann der gesamte Raumbedarf im Neubau untergebracht werden, allenfalls wird auch noch ein Anbau am bestehenden "Altbau" notwendig.

Eine Beurteilung des baulichen Zustands des Wabenbaus zeigt, dass aus rein technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Ersatzbau nicht zwingend ist. Wird aber eine gesamtheitliche Betrachtungsweise angewendet, kommt man zu einem anderen Schluss:

Für den Erhalt und Erweiterung Wabenbau spricht:	Für den Rückbau des Wabenbaus und den Ersatz mit einem Neubau spricht:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wabenbau wurde 1992 in Betrieb genommen. Nach etwas mehr als 20 Jahren ist der Lebenszyklus noch nicht erreicht. Ein Rückbau bedeutet deshalb eine Vernichtung von "grauer Energie".</li> <li>• Im politischen Prozess in den frühen 90-er Jahren wurde das Konzept des Wabenbaus, mit den damaligen schulischen Anforderungen, als "zukunftsstauglich und erweiterungsfähig" beurteilt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wabenbau ist kein kompaktes, sondern ein sehr "verspieltes" Gebäude (1 ½ geschossig, grosse Abwicklung). Zusammen mit den notwendigen Erweiterungen wird der Flächenbedarf so gross, dass die Funktionalität der Gesamtanlage problematisch wird.</li> <li>• Die Räume verfügen über keine rechten Winkel sondern sind wabenförmig aufgebaut. Möblierung und Unterteilung der Zimmer ist schwierig. Die heute notwendige Flexibilität der Schulräume ist nicht gegeben.</li> <li>• Gruppenräume fehlen vollständig und können auch nicht sinnvoll nachgerüstet werden. Die Zimmer sind mit 80 m<sup>2</sup> nicht so gross, dass dieser Mangel durch die Klassenzimmergrösse kompensiert würde.</li> <li>• Das Untergeschoss ist bezüglich Zugänglichkeit, Belichtung und Raumhöhe nur bedingt für schulische Nutzungen tauglich.</li> <li>• Eine Evakuierung ist im Brandfall schwierig.</li> <li>• Ein Neubau kann nutzungstechnisch und energetisch ideal konzipiert werden.</li> <li>• Auf dem Areal bleiben trotz Erweiterung Landreserven erhalten.</li> <li>• Grobkostenschätzungen haben ergeben, dass ein optimal konzipierter und energiesparender Ersatzbau "nur" rund 1,4 Mio. CHF teurer wird als der Umbau und die Sanierung des Wabenbaus und der Bau eines separaten Doppelkindergartens.</li> </ul>

**Unter Würdigung der Vor- und Nachteile hat der Gemeinderat beschlossen, die entstehenden Defizite auf der Schulanlage Oberwisen mit einem Ersatzbau für die Wabe zu lösen. Die ideale und zukunftsgerichtete Funktionalität wird höher gewichtet, als die dadurch entstehenden Mehrkosten. Diese Haltung erfolgt im Bewusstsein, dass das Gebäude vor der Erreichung seines Lebens-Zyklus abgebrochen werden muss.**

Für die Realisierung dieses Vorhabens besteht ein gewisser Zeitdruck, soll doch die Gesamtanlage Mitte 2015 dem Betrieb übergeben werden können. Das Erreichen dieses Ziels ist ehrgeizig. Planung und Realisierung haben im Einklang mit den politisch notwendigen Entscheidungsprozessen, den Kompetenzzuordnungen und der Submissionsverordnung zu erfolgen. Der Projektablauf für die Erweiterung der Schulanlage Oberwisen muss deshalb genau auf diese Rahmenbedingungen abgestimmt werden.

## 2.2 Vorgesehenes Raumprogramm

Neben den heute bereits bestehenden Räumen sollen zusätzlich auf der Anlage bereitgestellt werden:

### Primarschule Oberwisen

- 1 Klassenzimmer (1 x 72 m<sup>2</sup>)
- 7 Gruppenräume (7 x 18 m<sup>2</sup> oder auch in Form von Grossgruppenräumen à 36 m<sup>2</sup>)
- 1 Therapieraum (36 m<sup>2</sup>)
- 1 Handarbeitszimmer inkl. Materialraum (72 m<sup>2</sup> + 18 m<sup>2</sup>)
- 1 Singsaal à 90 m<sup>2</sup>
- 1 Bibliothek à 72 m<sup>2</sup>
- 1 Aufenthalts-/Blockzeitenraum à 72 m<sup>2</sup> (mit Mittagstisch kombiniert)
- 1 Lehrpersonenbereich à 144 m<sup>2</sup> (Heute "zerstückelt" ca. 115 m<sup>2</sup> vorhanden)
- 1 Büro Schulsozialarbeit à 18 m<sup>2</sup>
- Geräteraum aussen
- zentrale gedeckte Aussenbereichsfläche von ca. 80 m<sup>2</sup>
- Erstellung von einem "roten Platz"
- Sanierung des Parkplatzes

### Doppelkindergarten auf Anlage Primarschule Oberwisen

- 2 Haupträume (2 x 72 m<sup>2</sup>)
- 2 Nebenräume (2 x 36 m<sup>2</sup>)
- 2 Garderobenbereiche (Projektabhängig)
- Lehrpersonenbereich und Materialräume (2 x 36 m<sup>2</sup>)

Die Schulküche wird auf der Anlage Oberwisen nicht mehr ersetzt, da eine solche auf einer Primarschulanlage nicht notwendig ist. Hingegen ist geplant, auf der Sekundarschulanlage Bruggwisen eine zweite Schulküche bereit zu stellen.

Im Rahmen von Machbarkeitsüberlegungen wurde geprüft, wie eine solche Erweiterung angeordnet werden könnte und mit welchen Kosten hierfür in etwa gerechnet werden müsste.

Ausgehend von der Machbarkeit wird aufgrund einer Grobkostenschätzung für ein solches Projekt mit Gesamtkosten von ca. CHF 10'000'000 gerechnet (Kostenstand April 2011, inkl. Rückbau Wabe).

Die Bauweise der Erweiterung wird grundsätzlich offen gelassen. Der Gemeinderat kann sich aber durchaus vorstellen, dass dies mit einem Holzelementbau erfolgen kann. Dessen Vorteile liegen vor allem bei der kurzen Bauzeit vor Ort (Vorfabrikation im Werk des Unternehmers) und somit der geringen Lärmbelastung von Nachbarschaft und Schule während der Bauphase. Moderne Technologien ermöglichen einen vielseitigen Einsatz des nachwachsenden ökologisch wertvollen Baustoffes Holz. Dieser garantiert grösstmöglichen Komfort und Behaglichkeit. Holz erzeugt ein sehr gutes Raumklima. Genaue Planung sichert einen optimalen Brandschutz. Die sehr gute Dämmung schützt im Sommer gegen Hitze und im Winter gegen Kälte.

### 2.3 Energiestandard / Label für gutes Innenraumklima

Die Einhaltung des Minergiestandards soll vom Projekt gefordert werden. Der Bau einer Bedarfs-  
lüftung – und somit auch die Möglichkeit der Zertifizierung der Baute nach Minergie - wird aber aus  
Kostengründen als Option eingeholt, so dass allenfalls die Stimmbürgerschaft im Rahmen der Ab-  
stimmung über den Baukredit darüber befinden kann, ob sie die für das Minergielabel notwendigen  
Mittel ebenfalls noch sprechen möchte.

Um schadstofffreies, ökologisches und damit nachhaltiges Bauen zu gewährleisten, muss der Bau  
so geplant werden, dass er das Label "Gutes Innenraumklima" erhalten kann. Um dies sicherstel-  
len zu können, wird während der Bau- und Planungsphase eine spezialisierte Beratungsfirma bei-  
gezogen, welche bezüglich Materialwahl berät und Baukontrollen und Kontrollmessungen durch-  
führt.

### 3. Vorgesehener Projektablauf

Die Planung der Erweiterung soll mit einer Gesamtleistungssubmission in Angriff genommen wer-  
den. Die Durchführung dieses Verfahrens erfolgt zweistufig und beinhaltet Elemente eines Archi-  
tekturwettbewerbs sowie einer Totalunternehmenssubmission. Begleitet wird es von einem Submis-  
sionsausschuss welcher - verstärkt durch externe Fachleute - die Funktion einer "Wettbewerbsju-  
ry" wahrnimmt. Die hauptsächlichlichen Vorteile dieses Verfahrens sind:

- Der Planungskredit ermöglicht es, vier Vorprojekte für den Bau durch potenzielle Gesamtleis-  
tungsanbieter (GLA) ausarbeiten zu lassen. Dadurch wird gewährleistet, dass mehrere gute  
Projekte zur Auswahl vorliegen werden.
- Da die GLA für die Realisierungskosten ihres Projekts ein verbindliches Kostendach abgeben  
müssen, kann der Baukreditbetrag mit einer hohen Kostensicherheit ermittelt werden. Mehr-  
kosten sind mit einem solchen Verfahren unwahrscheinlich.
- Die im vornherein festgelegten Zuschlagskriterien (z.B. Qualität und Referenzen des GLA,  
Bauwerkspreis) gewährleisten, dass dasjenige Projekt mit dem besten Kosten- / Nutzenver-  
hältnis den Zuschlag erhält und somit auch realpolitisch die besten Chancen auf eine Geneh-  
migung an der Urne besitzt.

#### *Phase 1: Gesamtleistungssubmission*

Die Gesamtleistungssubmission beinhaltet im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Beschaffen der für Präqualifikation und Submission notwendigen Grundlagen (geologisches  
Gutachten, Abklärungen von Altlasten usw.)
- Erstellen des Projektkonzepts sowie der Ausschreibungsunterlagen und Einleiten von Präquali-  
fikation und Gesamtleistungssubmission
- Durchführen des zweistufigen Projektierungsverfahrens mit voraussichtlich vier Gesamtleis-  
tungsanbietern. Diese erhalten den Auftrag, gegen eine angemessene Entschädigung, ein Vor-  
projekt für die Erweiterung der Schulanlage Oberwisen inkl. eines Angebots für dessen schlüs-  
selfertige Erstellung auszuarbeiten.
- Auswertung und Beurteilung der eingegangenen Projekte zusammen mit dem Submissions-  
ausschuss.

#### *Phase 2: Einholen Baukredit*

Auf Grundlage des siegreichen Projekts / Angebots wird voraussichtlich Mitte 2013 an der Urne  
der Baukredit beantragt werden. Dieser ermöglicht es - zusammen mit dem siegreichen Gesamt-  
leistungsanbieter - die Erweiterung zu realisieren und Mitte 2015 dem Schulbetrieb zu übergeben.

#### 4. Kosten des Gesamtleistungsanbieter-Verfahrens

Die Kosten des Projektierungskredits setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart		Gesamtkosten [CHF]
Vorbereitungsarbeiten	Definition Raumprogramm und Rahmenbedingungen	65'000.00
	Geologisches Gutachten / Sondierungen	
	Modelle erstellen	
	Terrainaufnahmen	
	Altlasten: Annahme (Asbestuntersuch.)	
	Lärmschutzgutachten: Annahme kein GIS Eintrag	
	Total Vorbereitung	
Präqualifikation	Erstellen der Unterlagen	30'000.00
	Durchführen Präqualifikation	
	Total Präqualifikation	
GLA Submission und Überarbeitung	Erstellen der Submissionsunterlagen	205'000.00
	Durchführen GLA Submission	
	Fachplaner für Beurteilung Zustand der Bauten	
	Entschädigung Anbieter	
	Optimierungen nach Wettbewerb vor Baukredit	
	Kosten Beurteilungsjury	
	Total GLA	
	Kopierkosten	10'000.00
Weisung	Erstellung Weisung	8'000.00
	Druckkosten	
	Total Weisung	
Unvorhergesehenes	ca. 10% der voraussichtlichen Kosten und Rundung	32'000.00
<b>Gesamtkosten GLA Ausschreibung bis Baukredit</b>		<b>350'000.00</b>

#### 5. Schlusswort des Gemeinderats

Mit der Auslösung eines Projektierungskredits werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass an einer Urnenabstimmung im 2013 darüber entschieden werden kann, ob und in welcher Form die Erweiterung der Schulanlage Oberwisen in Angriff genommen werden kann.

Im Interesse unserer qualitativ hochstehenden Volksschule empfiehlt der Gemeinderat der Stimmbürgerschaft mit Überzeugung, der Projektierungskreditvorlage zuzustimmen.

## 2 Statutenrevision Zweckverband Sportanlage Dürrbach

### Antrag des Gemeinderats

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach, gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 16. Juni 2010, wird - unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Dübendorf - zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebenden Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

### Bericht des Gemeinderats

#### Das Wesentliche in Kürze

- Die neue Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte erfordern eine Demokratisierung der Zweckverbände, die eine Statutenrevision des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach notwendig macht. Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands sind die politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen.
- Gemäss Art. 32 des aktuellen Zweckverbandsvertrages bedürfen Änderungen der Verbandsstatuten der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.
- Mit der vorliegenden Revision der Statuten des Zweckverbands werden insbesondere die notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung, gestützt auf die Musterstatuten für Zweckverbände, vorgenommen. Zudem werden Bestimmungen im aktuellen Zweckverbandsvertrag, die den Bau der Sportanlage geregelt haben, ersatzlos gestrichen.
- Die Finanzkompetenzen werden ebenfalls neu geregelt. Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbandes sind moderat erhöht und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Eine weiterhin zweckmässige Geschäftsführung kann damit gewährleistet werden.
- Die Statuten werden ausserdem sach- bzw. organbezogen umstrukturiert sowie durch die Einführung von Absätzen oder neuen Artikeln neu gegliedert.
- Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Teilrevision der Statuten vorgeprüft. Die Bemerkungen aus der Vorprüfung sind in der Revision der Zweckverbandsstatuten berücksichtigt.

## **Ausführlicher Bericht**

### **1 Ausgangslage**

Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Sportanlage Dürrbach seit dem Jahr 1980 einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Zweck des Verbands war einerseits der Bau verschiedener Sportanlage innerhalb des Gebiets "Wechselwisen" in Wangen, andererseits der Betrieb dieser Sportanlage.

Bei den geltenden Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach handelt es sich um den *Zweckverbandsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen betreffend Bau und Betrieb der Sportanlage "Dürrbach" auf dem Areal der Schweiz. Eidgenossenschaft (BAMF) in "Wechselwisen", Wangen*. Beim Vertrag handelt es sich um den Gründungsvertrag des Zweckverbandes, der am 25. März 1980 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde. Seither gab es keine Änderungen dieses Zweckverbandsvertrages.

Neuerungen in relevanten übergeordneten Rechtserlassen haben auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden. Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit 1. Januar 2006) sowie das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit 1. Januar 2005) machen eine Anpassung der Zweckverbandsstatuten notwendig.

Mit der Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert (Art. 93 Abs. 2 KV). Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet (nicht in der einzelnen Gemeinde) über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festzulegen ist, zu beschliessen haben (obligatorisches Finanzreferendum). Im Weiteren verfügen die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über ein Initiativrecht.

Die Umsetzung dieser Anforderung an einen Zweckverband macht eine umfassende Revision der Statuten des Zweckverbandes Sportanlage Dürrbach unumgänglich.

### **2 Zielsetzung der Statutenrevision**

Mit der Revision der Zweckverbandsstatuten sollen die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes eingehalten werden. Die notwendige Statutenrevision soll jedoch nicht als Anlass genommen werden, an der sich im Betrieb der Sportanlage bewährten Organisationsform des Zweckverbandes Änderungen vorzunehmen. Auf eine eingehende Prüfung alternativer Organisationsformen (interkommunale Anstalt, Aktiengesellschaft) wurde deshalb verzichtet.

### 3 Wesentliche Änderungen

Die Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten erfolgte auf der Grundlage der Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Zusammengefasst enthält die vorliegende Statutenrevision inhaltlich folgende Revisionspunkte:

- Anpassungen durch Vollzug der Demokratisierung in den Zweckverbänden mit Regelung der Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der Gemeindevorstanderschaft der Verbandsgemeinden, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission. Neuregelung des Initiativ- und Referendumsrechts mit Festlegung der erforderlichen Unterschriften.
- Der Bau der Sportanlage Dürrbach ist seit mehreren Jahren abgeschlossen. Im Zweckverbandsvertrag wurde der Bau der Sportanlage in mehreren Artikeln geregelt, so zum Beispiel in den Bestimmungen zur Baukommission sowie organisatorische Bestimmungen zum Bau. Diese Bestimmungen sind nach dem Bau der Sportanlage obsolet. Sämtliche Vertrags- bzw. Statutenbestandteile, die den Bau der Sportanlage zum Inhalt hatten, wurden deshalb ersatzlos gestrichen. Die Finanzierung von Erweiterungsbauten wird neu aufgrund des Wegfalls der Bestimmungen zum Bau der Anlage durch die Umformulierung der Bestimmungen zum Kostenverteiler geregelt.
- Die Finanzkompetenzen wurden an die heutigen Bedürfnisse angepasst bzw. mit einer Präzisierung erstmalig festgelegt (siehe Ziffer 4). Die Grundlage der Haushaltsführung wurde zudem offener formuliert.
- Die Aufgaben und Kompetenzen werden entsprechend der heute aktuellen Rechtslage angepasst und den verschiedenen Zweckverbandsorganen zugewiesen.
- Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird die Organisation innerhalb des Zweckverbands detaillierter ausformuliert.
- Eine Regelung bezüglich Eigentums und (subsidiärer) Haftung wird neu in die Statuten aufgenommen.
- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden in den Statuten geregelt. Der Zweckverband hat gegenüber einer austretenden Gemeinde Anspruch darauf, dass bereits eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden.

Im Weiteren wurden verschiedene sprachliche Anpassungen vorgenommen, die inhaltlich keine Veränderung ergeben. Die bisherige Gliederung wurde durch den Wegfall der Bestimmungen zum Bau der Sportanlage überarbeitet und sach- bzw. organbezogen umstrukturiert. Weitere formale Anpassungen erfolgten auch mit der Einführung von Absätzen oder neuen Artikeln.

### 4 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach wurden, in Anlehnung an die kantonalen Musterstatuten, präziser formuliert sowie an die heutigen Bedürfnisse angepasst und moderat erhöht.

### Gegenüberstellung der Finanzkompetenzen

Finanzielle Kompetenzen	Geltende Statuten	Revisionsvorschlag
Stimmberechtigte des Zweckverbandes - einmalige Ausgaben - jährlich wiederkehrende Ausgaben	nicht definiert	- mehr als CHF 1'500'000 - mehr als CHF 300'000
Gemeindevorsteherchaft der Verbandsgemeinden - einmalige Ausgaben - jährlich wiederkehrende Ausgaben	nicht definiert	- mehr als CHF 300'000 bis CHF 1'500'000 - mehr als CHF 50'000 bis CHF 300'000
Betriebskommission - einmalige Ausgaben (im VA enthalten) - einmalige Ausgaben (nicht im VA enthalten) - jährlich wiederkehrende Ausgaben (im VA enthalten) - jährlich wiederkehrende Ausgaben (nicht im VA enthalten)	- bis CHF 300'000 - bis CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 20'000 pro Jahr - bis CHF 50'000  - bis CHF 2'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 10'000 pro Jahr	- bis CHF 300'000 - bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 50'000 pro Jahr - bis CHF 50'000  - bis CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 25'000 pro Jahr

## 5 Zusammenfassung und Antrag

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierten Statuten im Entwurf vorgeprüft. Die vorliegenden Statuten wurden gemäss den Hinweisen des Gemeindeamts wo notwendig angepasst. Am 16. Juni 2010 hat die Betriebskommission des Zweckverbands Sportanlage Dürrbach die Revision der Statuten zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet.

Gemäss Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung wird dieses Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet. Beide Verbandsgemeinden haben dafür einen übereinstimmenden Beschluss zu fassen. Änderungen im Beschluss der Gemeindeversammlung würden somit bedeuten, dass auch die andere Verbandsgemeinde eine solche Korrektur nachträglich nochmals genehmigen müsste. Nach Vorliegen der übereinstimmenden Beschlüsse beider Verbandsgemeinden müssen die Statuten dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung eingereicht werden.

## 6 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Revision der Dürrbach-Statuten die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Statutenrevision zu genehmigen.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- revidierte Statuten Zweckverband Sportanlage Dürrbach

## **Anhang**

### **Statuten Zweckverband "Sportanlage Dürrbach"**

#### **Vorbemerkung:**

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

## **1. Zusammenschluss und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

Die politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband "Sportanlage Dürrbach", nachfolgend Verband genannt, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Dübendorf.

### **Art. 3 Zweck**

Zweck des Verbandes ist die Sicherstellung des Betriebes verschiedener Sportanlageteile innerhalb der vom Bund im Gebiet "Wechselwisen" in Wangen erstellten Sportanlage.

### **Art. 4 Benützungsrechte unter den Verbandsgemeinden**

Über die Benützungsrechte unter den Verbandsgemeinden werden separate Vereinbarungen getroffen, welche der Genehmigung der Gemeindevorsteherschaft bedürfen.

### **Art. 5 Verhältnis zum Bund**

Über die Landinanspruchnahme sowie die gegenseitige Benützung der Anlagen werden zwischen dem Verband und dem Bund separate Vereinbarungen abgeschlossen.

## **2. Organisation**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

## **Art. 7 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär (bzw. der Vizepräsident und der Rechnungsführer als deren Stellvertreter) gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

## **B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### **Art. 11 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

#### **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für:
  - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.-.

## **2. Die Initiative**

### **Art. 13 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

### **Art. 14 Vorprüfung**

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

### **Art. 15 Zustandekommen**

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherchaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

## **C. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Legislativorgane der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. den Erlass und die Abänderung von Grundsätzen für die Gebührenerhebung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. die Abnahme der Rechnung;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, sofern die Ausgaben an der Urne beschlossen wurden;
6. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen;
7. die Genehmigung von Benützungsvereinbarungen.

## **Art. 18 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

## **Art. 19 Entschädigungen**

Für die Entschädigung der Verbandsorgane ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

## **D. Die Betriebskommission**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen.

Die politische Gemeinde Dübendorf ist durch drei Mitglieder, die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch zwei Mitglieder vertreten. Die politische Gemeinde Dübendorf hat Anspruch auf das Präsidium.

### **Art. 21 Konstituierung**

Der Präsident der Betriebskommission wird durch den Stadtrat Dübendorf bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

### **Art. 22 Geschäftsstelle**

Als Geschäftsstelle amtet die Stadtverwaltung Dübendorf.

Der Stadtrat bezeichnet einen Sekretär und einen Rechnungsführer, welche in der Betriebskommission beratende Stimme haben.

Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

### **Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beratung der Rechnung und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden;
4. der Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 25'000.-;
7. die Anstellung des Personals;
8. der Abschluss von Benützungreglementen.

### **Art. 24 Aufgabendelegation**

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **Art. 25 Einberufung und Teilnahme**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 26 Beschlussfassung**

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **E. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Dübendorf ist durch drei Mitglieder, die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch zwei Mitglieder vertreten.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### **Art. 28 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 29 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 30 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

#### **Art. 31 Öffentliche Beschaffungen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 32 Grundsatz**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

#### **Art. 33 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 34 Kostenverteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Einwohnerzahl am Ende des dem Betriebsjahr vorangegangenen Jahres.

#### **Art. 35 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

#### **Art. 36 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 37 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 38 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **Art. 39 Rechtsschutz**

Gegen alle Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

## **6. Kündigung, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 40 Kündigung der Mitgliedschaft**

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 41 Auflösung**

Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

### **Art. 42 Liquidation**

Bei der Liquidation richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach Feststellung des Wertes der Anlagen der Verbandsgemeinden nach dem Kostenverteiler.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: